



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Frau Hofrätin Mag. Andrea TESCHINEGG
Stempfergasse 7
8010 Graz

Email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

11. Dezember 2025

**Legistik Land, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie
- Solarenergie, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie – Solarenergie geändert wird; Begutachtung
GZ: ABT13-283558/2025-6**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hofrätin Teschinegg,

die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes einer Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie geändert werden soll, und darf fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, 3 und 5, § 5 , § 6 Abs. 3 und 6 – Ausdruck „Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“

Der Ausdruck „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird in den genannten Paragraphen durch „Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“ ersetzt. Wir weisen darauf hin, dass Photovoltaik Teil der Solarenergie ist und die Doppelung der Formulierung daher nicht nachvollziehbar ist.

Stattdessen wäre es sachgerechter, den Oberbegriff „Solarenergieanlage“ zu verwenden und entsprechend auf den Begriff „Solarenergie-Freiflächenanlagen“ zurückzugreifen. Damit wären sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen gleichermaßen erfasst und gleichzeitig die Systematik des Entwicklungsprogramms „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ gewahrt.

**§ 2 Abs. 2 – Verbot von Freiflächenanlagen in Vorrangzonen für
Industrie/Gewerbe bzw. Begrenzung auf 10 % der Grundstücksfläche als
ergänzende Maßnahme**

Die Anpassung von § 2 Abs. 2 erklärt Freiflächenanlagen in Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe für unzulässig; zulässig wäre lediglich eine Zusatznutzung auf bereits

gewidmeten und bebauten Betriebsgrundstücken – begrenzt auf 10 % der Grundstücksfläche und nur „in Ergänzung“ zu Dach- und/oder Fassadenanlagen.

Dazu möchten wir Folgendes anmerken:

- Eine nachvollziehbare Begründung für die starre 10 % Grenze fehlt in den Erläuterungen.
- Die landesweit normierte Pauschalzulässigkeit greift in die örtliche Planungshoheit ein und könnte in Einzelfällen sinnvolle standortspezifische Lösungen verhindern.
- Die Umsetzung der „Ergänzungsklausel“ (Nachweis, dass max. 10 % der Grundstücksfläche zusätzlich zu Dach- bzw. Fassadenflächen genutzt werden) erscheint in der Praxis aufwendig.

Wir ersuchen sehr höflich, unsere Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gustav Spener)
Präsident